



→ **Sicherheitsreferat**

GZ: BHSO-11.0-Bst-102/2021

Ggst.: Land Steiermark, vertreten durch das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Fachabteilung – Straßenerhaltungsdienst,
Straßenmeisterei Mureck, Bauhofplatz 2,
8480 Mureck;
Bauarbeiten an der L204
zwischen Strkm 9,555 und Strkm 21,350;
Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

Verkehrswesen

Bearbeiterin: Silvia Lafer
Tel.: 03152/2511-267
Fax: 03152/2511-550
E-Mail: bhs0@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte unser
Geschäftszeichen (GZ) und (wenn
vorhanden) Ihre E-Mailadresse
anführen.**

Feldbach, am 22.04.2021

Bescheid

Spruch:

Aufgrund des Antrages vom 22.04.2021 wird gemäß § 90 und § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) idgF dem Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung – Straßenerhaltungsdienst, Straßenmeisterei Mureck, Bauhofplatz 2, 8480 Mureck, die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten **auf der L204 von Strkm 9,555 bis Strkm 21,350 in der Zeit vom 22.04.2021 bis 28.04.2021** für die Dauer der Bauarbeiten unter nachstehenden

Auflagen

erteilt:

1. **Verantwortliche Person** des Bauführers im Sinne § 90 StVO 1960 idgF ist Herr Josef Leitgeb, Tel. Nr.: 0676 86643255 welche ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar ist, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstelle sofort abzustellen.
Stellvertreter:
Herr Gerhard Kern, Tel. Nr.: 0676 86643257
Die diese Straße benützenden Busunternehmen sind vom Bauführer über etwaige Sperrungen bzw. Baustellenbehinderungen rechtzeitig zu verständigen.
2. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind die RVS 05.05.41, 05.05.42 und 05.05.44 maßgebend sowie die vom Kuratorium für Verkehrssicherheit herausgegebenen Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen hinsichtlich der ausreichenden Absicherung und Kennzeichnung des Baustellenbereiches genauestens

zu beachten (7. Auflage, 2004). Die von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße Schiene Verkehr (FSV), Karlsgasse 5, 1040 Wien, letztgültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen für die Kennzeichnung von Baustellen sind hinsichtlich der ausreichenden Absicherung des Baustellenbereiches genauestens zu beachten.

3. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 200 m nicht überschreiten. Eine Baustellenlänge von mehr als 200 m ist auf einer Zusatztafel, auf der die Gesamtlänge angegeben ist, anzukündigen. An Baustellen, deren Länge 1000 m übersteigt, müssen die Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziffer 10a, 4a und 4c StVO 1960 idgF (Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot) innerhalb des Baustellenbereiches wiederholt werden bzw. ist am Beginn der Baustelle in diesem Fall auf einer Zusatztafel die Gesamtlänge der Baustelle anzugeben.
4. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
 - auf einem Fahrstreifen (mindestens 2,75 m breit);
5. Der Fahrzeugverkehr für Fahrzeuge über 7,5 t ist umzuleiten. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
 - „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO 1960 idgF) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend;Die Umleitung des gesamten Verkehrs – **ausgenommen Baufahrzeuge, Linienbusse und Anrainerverkehr** erfolgt über: **L204 – L219 – B66 – L259 – L234 – L204**
6. Der Fußgänger- und Radfahrerverkehr ist aufrechtzuerhalten:
7. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung
 - durch rotes Licht, wenn nur links,
 - durch weißes Licht, wenn nur rechts, und
 - durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.Gelbes Blinklicht darf nur zusätzlich verwendet werden und muss in der Minute ca. 60mal aufleuchten, wobei die Leuchtzahl gleichlang oder länger sein muss als die Dunkelheit.
8. Der öffentliche Kraffahrlinienverkehr ist während der Arbeitszeit
 - durch unverzügliches Durchschleusen im Arbeitsstellenbereich aufrechtzuerhalten.*Das Einvernehmen mit den Linienbetreibern ist eine Woche vor Arbeitsbeginn herzustellen.*
9. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der RVS unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO 1960 idgF die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960 idgF) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960 idgF) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO 1960 idgF) anzubringen. Weiters sind die aufgrund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
10. Es dürfen Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
 - Nebenstraßen:
 - Gefahrenzeichen im Kleinformat (Seitenlänge 700 mm)
 - Vorschriftszeichen im Mittelformat 2 (Durchmesser 670 mm)

Hinweiszeichen im Mittelformat 2 (Seitenlänge 630 mm).

11. Auftretende Mängel, sowohl bei der Verkehrsabsicherung wie auch beim Bauwerk selbst, als auch bei Verschmutzungen der Fahrbahn, sind unverzüglich vom Antragsteller zu beheben. Sowohl die provisorisch als auch die endgültig hergestellte Fahrbahn ist bis zur gemeinsamen Überprüfung mit dem Straßenerhaltungsdienst laufend zu beobachten.
12. Die Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken haben aus festem, hoch/rückstrahlendem Material zu bestehen und so aufzustellen, sodass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können; bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigung oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden dürfen.
13. Bei der Aufstellung der Verkehrsleiteinrichtungen und Straßenverkehrszeichen sind die Bestimmungen der §§ 48 – 57 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen:
Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite anzubringen. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Verkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegende Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2, 50 m betragen. Auf einer Anbringungs Vorrichtung (Standsäule, Rahmenträger u. dgl.) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden.
14. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
15. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist umgehend zu melden. Allfällige Anordnungen und Weisungen von Straßenaufsichtsorganen ist unverzüglich Folge zu leisten.
16. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung in Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
17. Die Arbeiten sind zeitlich und örtlich so durchzuführen, dass eine wesentliche Verkehrsbeeinträchtigung nach Möglichkeit hintangehalten wird. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße bzw. laut Angaben des Gestattungsvertrages vom Land Steiermark, wieder herzustellen.
18. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen und in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Verkehrsbeschränkungen sind sofort nach Abschluss der Bauarbeiten

aufzuheben. Verkehrszeichen, die Verkehrsbeschränkungen enthalten, sind, wenn an der Baustelle nicht gearbeitet wird, insbesondere an Wochenenden, an Feiertagen und abends nach Arbeitsschluss bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten zu entfernen oder zu verdecken, sofern nicht aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs die Verkehrsbeschränkung während dieser Zeit aufrecht erhalten werden muss. Eine 30 km/h-Beschränkung ist, wenn an der Baustelle nicht gearbeitet wird, insbesondere an Wochenenden, an Feiertagen und abends, nach Arbeitsschluss bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten zu verdecken, so fern nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit die Beschränkung auch während dieser Zeit aufrecht erhalten werden muss (Schotterfahrbahn, Fahrbahnbelagsstufen von mehr als 3 cm, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf und neben der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 2,75 m).

19. Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht durchgeführt werden.
20. **Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen schriftlich auf Verlangen bekannt zu geben.**
21. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist. Für die jeweilige Fahrtrichtung sind an jenen Stellen, wo der Verkehr durch Abschränkungen zu einer scharfen Richtungsänderung (Fahrbahnenge, Fahrbahnstreifenwechsel, Umleitung) verhalten wird, rot-weiß gestreifte rückstrahlende Richtungsplanken (Richtungsweiser) anzubringen. Weiters ist die Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
22. An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrestreifenwechsel, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit
 - Leitbaken
 - Leitkegel
 - zu kennzeichnen.Die Kennzeichnung der seitlichen Einengung sowie die Kennzeichnung für die Längsführung des Verkehrs haben den Anforderungen der RVS zu entsprechen.
Gelbes Blinklicht darf nur zusätzlich verwendet werden und muss in der Minute ca. 60mal aufleuchten, wobei die Leuchtzahl gleichlang oder länger sein muss als die Dunkelheit.
23. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsätze von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten dürfen nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
24. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.

25. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
26. Bei Einengung der Fahrbahn auf die Breite eines Fahrstreifens auf eine Länge von mehr als 50 m oder bei nicht ausreichender Übersehbarkeit der Fahrbahnenenge infolge Kurven, Fahrbahnkuppen, etc. ist der Verkehr mittels Verkehrslichtsignalanlage oder mittels Signalscheibe so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen. Bei der Schaltung der Lichtzeichen ist eine ausreichende Gelbphase vorzusehen, damit alle Straßenbenützer den geregelten Bereich sicher verlassen können. Einsatzfahrzeugen und Linienbussen ist das rasche Passieren der geregelten Strecke zu ermöglichen. In diese Verkehrsregelung sind auch die im geregelten Bereich einmündenden Straßen einzubeziehen. Der Betrieb der VLSA darf nur während der Behinderungszeit erfolgen.
Die Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen für beide Fahrtrichtungen ist durch das Gefahrenzeichen „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ 150 – 200 m im Freiland und 50 – 100 m im Ortsgebiet vor der Ampel anzukündigen.
Die Lichtzeichen selbst sind unmittelbar am Beginn der Fahrbahnverengung aufzustellen und ist die Phaseneinstellung dem jeweiligen Verkehrsaufkommen anzupassen und erforderlichenfalls entsprechend abzuändern. Außerdem ist die Gelbphase auf die Länge des zu regelnden Abschnittes abzustimmen.
27. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der Bewilligungsinhaber betraut; er kann sich dazu einer geeigneten und nachweislich geschulten Person bedienen. Der Nachweis über die Schulung ist stets mitzuführen und den Organen der Straßenaufsicht und der Behörde sowie dem Straßenerhalter auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen. Die Verkehrsregelung hat im Einzelnen im Einvernehmen und gemäß den Anweisungen der örtlichen Polizei bzw. der Straßenmeisterei zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schaltung der Lichtzeichen auch von Polizeibeamten bewerkstelligt werden kann. Überdies ist sicherzustellen, dass technische Gebrechen an der Ampelanlage auch während der Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen unverzüglich behoben werden und der diesbezügliche Reparaturdienst auch vom Straßenerhalter bzw. der Polizei im Auftrag und auf Kosten des Bewilligungsinhabers angefordert werden kann.
28. Die provisorisch geschlossenen Künetten, Querungen oder ähnliches sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind, wenn sie eine Länge von 200 m erreicht haben, sofort mit einer Asphaltsschicht zu versehen.
29. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Z 10 StVO 1960 idgF) hinzuweisen.
30. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat in der Straßenmeisterei aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
31. Sämtliche im Zuge der Bauarbeiten beschädigten oder entfernten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind wieder herzustellen.

Begründung:

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an:

1. das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung – Straßenerhaltungsdienst, Straßenmeisterei Mureck, Bauhofplatz 2, 8480 Mureck;
2. die Baubezirksleitung Südoststeiermark, Referat für Verkehrswesen, im Hause, zur Kenntnisnahme;
3. die Marktgemeinde St. Anna a.A., zur Kenntnisnahme;
4. die Stadtgemeinde Bad Radkersburg, zur Kenntnisnahme;
5. das Bezirkspolizeikommando Südoststeiermark, 8490 Bad Radkersburg zur Kenntnisnahme;
6. die Polizeiinspektion Bad Gleichenberg, zur Kenntnisnahme;
7. die Polizeiinspektion Bad Radkersburg, zur Kenntnisnahme;

Der Bezirkshauptmann:

i.V.

Silvia Lafer